

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Fachhochschule Kiel über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 93) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) vom 17. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 46) erlässt die Fachhochschule Kiel nach Beschlussfassung durch den Senat vom 15. Dezember 2011:

Artikel 1

Die Satzung der Fachhochschule Kiel über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 9. August 2005 (NBI. MWV. Schl.-H.2005, S. 612), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. 1/2011, S. 46), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Einmalige Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Die Gewährung von Einmalzahlungen wird in der Regel an die Erreichung von zuvor vereinbarten Zielen geknüpft.
In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Präsidium von der vorherigen Zielvereinbarung absehen, insbesondere wenn es gilt, zeitnah außergewöhnliche Leistungen zu honorieren.
- (2) Einmalzahlungen können bis zur Höhe eines monatlichen W2-Grundgehaltes gezahlt werden.
- (3) Das Präsidium berichtet dem Senat jährlich einmal in nicht-öffentlicher Sitzung.“

Artikel 2

Die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom 11. Januar 2012 erteilt.

Fachhochschule Kiel
Kiel, 16. Januar 2012

Prof. Dr. Udo Beer
Präsident